

Angebote zum Verkauf von Erholungsrechten für Verbraucher irreführend

Das Amt für Wirtschaftlichen Wettbewerb (*Gazdasági Versenyhivatal, GVH*) hat festgestellt, dass die Angebote der SWF HOLDER Kft. ab Mai 2014 im Zusammenhang mit Erholungsrechten aufgrund mehrerer Behauptungen für die Verbraucher irreführend gewesen seien.

Das in das Verfahren einbezogene Unternehmen habe seine auf Weiterveräußerung der Erholungsrechte bezogenen Angebote an solche Verbraucher gerichtet, die ihre bereits bestehenden Erholungsrechte zu veräußern beabsichtigt hätten, die SWF HOLDER Kft. habe jedoch nur den Anschein der Weiterveräußerung erweckte, tatsächliche Schritte hierfür seien nicht unternommen worden.

Die Wettbewerbsbehörde stellte fest, dass vorrangiges Ziel des Unternehmens die Veräußerung neuer Erholungsrechte gewesen sei, demgegenüber habe es wahrheitswidrig behauptet, dass es sich mit der sekundären Verwertung beschäftige, bzw. es habe die Verbraucher getäuscht, da es verschwiegen habe, dass Voraussetzung der Weiterveräußerung der neuerliche Kauf eines Erholungsrechtes gewesen sei. Im Zusammenhang mit Letzterem seien die Verbraucher auch unlauter beeinflusst worden, da die neuerlich gekauften Erholungsrechte als schnell und leicht zu veräußern qualifiziert worden seien, über die Möglichkeit der Anrechnung seien jedoch unzutreffende Aussagen gemacht worden.

Das GVH verhängte unter Berücksichtigung erschwerender Umstände – so beispielsweise, dass der bedeutende Kreis der anvisierten Verbraucher aus älteren Personen bestand – für die Rechtsverletzung eine Geldbuße in Höhe von 10.094.000 Forint.